



VBR GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ARCANUM Energy Systems GmbH & Co. KG **Holzwickede**

Bericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023

**Bericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023
der
ARCANUM Energy Systems GmbH & Co. KG
Holzwickede**

1. Ausfertigung

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	1
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	3
C. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	7
1. Vermögenslage	7
2. Finanzlage	10
3. Ertragslage	12
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	15
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	18
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	18
1. Buchführung und zugehörige Unterlagen	18
2. Jahresabschluss	18
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	19
F. Schlussbemerkung	

Anlagen

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Bilanz zum 31. Dezember 2023 |
| Anlage 2 | Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 |
| Anlage 3 | Bestätigungsvermerk |
| Anlage 4 | Anlagenspiegel |
| Anlage 5 | Rechtliche Verhältnisse |
| Anlage 6 | Allgemeine Auftrags- und Sonderbedingungen |

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
DRS 21	Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 21
EUR	Euro
EStG	Einkommensteuergesetz
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS 450	IDW Prüfungsstandard: „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“
IKS	Internes Kontrollsyste
ISA DE	International Standards on Auditing (ISA) in einer deutschen modifizierten Fassung
PS	Prüfungsstandard des IDW
TEUR	Tausend Euro
UR-Nr.	Urkundenrollennummer

A. Prüfungsauftrag

- (1) In der ordentlichen Gesellschafterversammlung vom 26. April 2023 der

ARCANUM Energy Systems GmbH & Co. KG

Holzwickede

(nachfolgend kurz als die „Gesellschaft“ oder „ARCANUM“ bezeichnet)

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 gewählt. Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat uns dementsprechend mit Schreiben vom 26. Juni 2023 den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Da keine Hinderungsgründe nach § 319 HGB vorlagen, haben wir den Auftrag angenommen. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

- (2) Die ARCANUM Energy Systems GmbH & Co. KG erfüllt als Personenhandelsgesellschaft die Kriterien des § 264a HGB. Somit fällt sie auch unter die Vorschrift des § 267 Abs. 1 HGB über kleine Kapitalgesellschaften und ist verpflichtet, einen Jahresabschluss nach den Vorschriften für Kapitalgesellschaften aufzustellen. Die Gesellschaft ist nicht prüfungspflichtig im Sinne der §§ 316 ff. HGB. Vorliegend handelt es sich damit um eine freiwillige Prüfung, die sich aus § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags ergibt.
- (3) Außerdem ist die Gesellschaft durch die Einbeziehung in den Konzernabschluss der NEUMAN & ESSER Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Übach-Palenberg, gemäß § 264 b HGB grundsätzlich von den Verpflichtungen gemäß §§ 264 ff. i.V. m. § 264a HGB befreit.
- (4) Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde.
- (5) Für die Durchführung dieses Prüfungsauftrages und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2024 nebst unseren Sonderbedingungen mit dem Auftraggeber vereinbart worden, die diesem Bericht als Anlage 6 beigefügt sind.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird oder Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich der Auftraggeber, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsbedingungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

- (6) Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt B wiedergegeben.
- (7) Der Bericht enthält in Abschnitt C vorweg eine Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.
- (8) Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten D und E im Einzelnen dargestellt.
- (9) Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1) und der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2), beigefügt. Außerdem haben wir einen Anlagenspiegel (Anlage 4) beigefügt.
- (10) Die rechtlichen Verhältnisse haben wir tabellarisch dargestellt Anlage 5.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

- (11) Zu dem als Anlagen 1 bis 2 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die

ARCANUM Energy Systems GmbH & Co. KG

Holzwickede

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der ARCANUM Energy Systems GmbH & Co. KG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysteem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der

Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit dem für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

- (12) Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft ausgerichtet.

1. Vermögenslage

- (13) In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2023 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2022 gegenübergestellt.
- (14) Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.
- (15) Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristigen (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.
- (16) Im Folgenden wird der Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteil beschränkt haftender Gesellschafter von TEUR 185 nicht in der Vermögensstruktur aufgeführt, sondern innerhalb des negativen Jahresergebnisses im Eigenkapital gezeigt.

Vermögensstruktur	31.12.2023		31.12.2022		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0,0	6	0,5	-6	-100,0
Sachanlagen	392	25,3	367	32,9	25	6,8
Anlagevermögen	392	25,3	373	33,4	19	5,1
Vorräte	141	9,1	158	14,1	-17	-10,8
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	659	42,5	448	40,1	211	47,1
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	46	3,0	66	5,9	-20	-30,3
Sonstige Vermögensgegenstände	203	13,0	35	3,2	168	480,0
Liquide Mittel	103	6,6	37	3,3	66	178,4
Kurzfristiges Umlaufvermögen	1.152	74,2	744	66,6	408	54,8
Rechnungsabgrenzungsposten	8	0,5	0	0,0	8	
Kurzfristig gebundene Mittel	1.160	74,7	744	66,6	416	55,9
AKTIVA	1.552	100,0	1.117	100,0	435	38,9

Kapitalstruktur	31.12.2023		31.12.2022		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Langfristig verfügbares Kapital						
Eigenkapital						
Kapitalanteile	51	3,3	48	4,3	3	6,3
Rücklagen	48	3,1	48	4,3	0	0,0
Bilanzverlustkonten	-185	-11,9	-344	-30,8	159	-46,2
	-86	-5,5	-248	-22,2	162	-65,3
Kurzfristig verfügbares Kapital						
Rückstellungen						
Sonstige Rückstellungen	177	11,4	230	20,6	-53	-23,0
	177	11,4	230	20,6	-53	-23,0
Kurzfristiges Fremdkapital						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2	0,1	2	0,2	0	0,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	248	16,0	168	15,0	80	47,6
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	22	1,3	17	1,5	5	29,4
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	1.081	69,7	841	75,3	240	28,5
Übrige Verbindlichkeiten	108	7,0	107	9,6	1	0,9
	1.461	94,1	1.135	101,6	326	28,7
	1.638	105,5	1.365	122,2	273	20,0
PASSIVA	1.552	100,0	1.117	100,0	435	38,9

- (17) Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten einen Anspruch aus der Versicherungs-erstattung für den Schadensfall Schwaben Regenerativ i.H.v. TEUR 100.
- (18) Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2023 (TEUR 159) hat nicht dazu ausgereicht, den Jahresfehlbetrag des Vorjahrs (TEUR - 344) zu kompensieren. Das Eigenkapital ist mit TEUR - 86 per Saldo weiterhin negativ.
- (19) Das in den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen enthaltene Gesellschafterdarlehen gegenüber der NEUMAN & ESSER Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH wurde im Berichtsjahr um TEUR 250 auf TEUR 800 erhöht.

(20) **Kennzahlen Vermögensstruktur**

	2022	2023
Sachanlagenintensität		
Sachanlagen (Nettobuchwerte)		
Gesamtkapital	27%	24%
Eigenkapitalquote		
Eigenkapital		
Gesamtkapital	0%	0%

Umsatzrelationen

	2022	2023
Umschlagshäufigkeit der Vorräte		
Umsatzerlöse		
Vorratsbestände	35,10	41,43
Umschlagshäufigkeit der Forderungen		
Umsatzerlöse		
Forderungsbestand aus Lieferungen und Leistungen	10,80	11,20
Kapitalumschlagshäufigkeit		
Umsatzerlöse		
Gesamtkapital	5,00	4,13

2. Finanzlage

- (21) Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung erstellt.

Kapitalflussrechnung	2023	2022
	TEUR	TEUR
Periodenergebnis	159	-344
+/- Ab- / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	125	168
+/- Zu- / Abnahme der Rückstellungen	-3	116
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen / Erträge	-50	0
-/+ Zu- / Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferung und Leistung sowie anderer Aktiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	-349	-114
+/- Zu- / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung sowie anderer Passiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	77	-35
-/+ Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	1
+/- Zinsaufwendungen / Zinserträge	21	7
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-20	-201
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0	60
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-143	-261
+ Erhaltene Zinsen	1	0
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-142	-201
+ Einzahlungen aus Aufnahme von Gesellschafterdarlehen	250	350
- Gezahlte Zinsen	-22	-7
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	228	343
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	66	-59
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	35	94
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	101	35

Definition des Finanzmittelfonds:	2023	2022
	TEUR	TEUR
Liquide Mittel	103	37
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-2	-2
Finanzmittelfonds am 31.12.	101	35

(22) **Kennzahlen Finanzstruktur**

	2022	2023
Liquidität 1. Grades		
Liquide Mittel		
kurzfristige Verbindlichkeiten	3%	7%
Liquidität 2. Grades		
Liquide Mittel		
+ kurzfristige Forderungen		
kurzfristige Verbindlichkeiten	52%	69%
Liquidität 3. Grades		
Liquide Mittel + kurzfristige Forderungen + Vorräte		
kurzfristige Verbindlichkeiten	66%	79%
Working Capital (in TEUR)		
Umlaufvermögen - kurzfristig verfügbares Kapital	-622	-486

3. Ertragslage

- (23) Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2023 und 2022 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

Ertragslage	2023		2022		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	6.200	100,0	5.548	100,0	652	11,8
Gesamtleistung	6.200	100,0	5.548	100,0	652	11,8
Sonstige Erträge	188	3,1	136	2,4	52	38,2
Materialaufwand	-2.192	-35,4	-2.315	-41,7	123	-5,3
Personalaufwand	-2.932	-47,3	-2.221	-40,0	-711	32,0
Abschreibungen	-125	-2,0	-168	-3,0	43	-25,6
Sonstige Aufwendungen	-1.085	-17,5	-1.320	-23,8	235	-17,8
Sonstige Steuern	-4	-0,1	-6	-0,1	2	-33,3
Betriebsergebnis	50	0,8	-346	-6,2	396	-114,5
Finanzergebnis	-21	-0,4	-7	-0,1	-14	200,0
Neutrales Ergebnis	130	2,1	9	0,2	121	1.344,4
Ertragsteuern	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Ergebnis nach Ertragsteuern	159	2,5	-344	-6,1	503	-146,2
Jahresergebnis	159	2,5	-344	-6,1	503	-146,2

(24) **Rentabilitätskennzahlen**

	2022	2023
Gesamtkapitalrentabilität		
Ergebnis vor Ertragsteuern und Zinsaufwand		
Gesamtkapital	-30%	12%
Eigenkapitalrentabilität		
Ergebnis nach Ertragssteuern		
Eigenkapital	*	*
Umsatzrentabilität		
Ergebnis vor Ertragsteuern und Zinsaufwand		
Umsatzerlöse	-6%	3%

Kennzahlen Ergebnisstruktur

	2022	2023
Materialintensität		
Materialaufwand		
Gesamtleistung	42%	35%
Personalintensität		
Personalaufwand		
Gesamtleistung	40%	47%
Finanzergebnisquote		
Finanzergebnis (Beteiligungs-, Zins- und übriges Finanzergebnis)		
Ergebnis vor Ertragssteuern	2%	-13%
EBT (in TEUR) (ermittelt nach NEA-Schema)		
Jahresergebnis + Ertragsteuern		
1000	-344	159

(25) Das neutrale Ergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	2023		2022		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	1	0,7	1	6,7	0
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	50	33,1	4	26,7	46
Versicherungsleistungen	100	66,2	10	66,6	90
Erträge	151	100,0	15	100,0	136
Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0,0	-2	33,3	2
Zuführung zu Wertberichtigungen	-21	100,0	-4	66,7	-17
Aufwendungen	-21	100,0	-6	100,0	-15
Neutrales Ergebnis	130		9		121

(26) Das neutrale Ergebnis resultiert im Wesentlichen aus dem Schadensfall Schwaben Regenerativ. Für diesen Vorgang wurde im Vorjahr eine Rückstellung im Höhe von TEUR 150 gebildet. In 2023 konnte sich ARCANUM mit dem Kunden auf eine Zahlung von TEUR 100 einigen; der übersteigende Rückstellungsbetrag wurde in 2023 dementsprechend ergebniswirksam aufgelöst. Da die Zahlung an Schwaben Regenerativ von der Versicherung zugesagt wurde, hat die Gesellschaft einen entsprechenden Erstattungsanspruch aktiviert. Sowohl die Zahlung an Schwaben Regenerativ als auch die Zahlung von der Versicherung sind in 2024 erfolgt.

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

- (27) Gegenstand der Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 bestehend aus der Bilanz (Anlage 1) und der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.
- (28) Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeföhrten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.
- (29) Wir haben die Prüfung - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 26. Februar 2024 bis 28. März 2024 in den Geschäftsräumen der NEUMAN & ESSER GmbH & Co. KG in Übach-Palenberg und in unserem Büro in Aachen durchgeföhr. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts. Zur Vorbereitung der Abschlussprüfung haben wir in der Zeit vom 06. bis 10. November 2023 eine Vorprüfung vorgenommen, in deren Verlauf schwerpunktmäßig das Anlagevermögen geprüft wurde.
- (30) Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von Herrn Wirtschaftsprüfer Hans-Jörg Schreiber und Herrn Wirtschaftsprüfer Moritz Jacobs aus der Sozietät VBR Hündgen Schreiber Wölleseiffen und Partner mbB, Aachen, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 21. März 2023 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2022; er wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 26. April 2023 unverändert festgestellt.
- (31) Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut der Gesellschaft.
- (32) Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.
- (33) Ergänzend hierzu hat uns die Geschäftsführung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Ab-

grenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

- (34) Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet, insbesondere die einschlägigen ISA DE und IDW PS. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass Irrtümer und dolose Handlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich auswirken mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.
- (35) Gem. § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung jedoch nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit oder die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.
- (36) Art, Umfang und Ergebnis unserer Arbeiten sind aus den nachfolgenden Ausführungen und den Arbeitspapieren ersichtlich.
- (37) Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Gesellschaft und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses, aus Gesprächen mit der Geschäftsführung und Mitarbeitern der Gesellschaft sowie aus Branchenberichten und der einschlägigen Fachpresse bekannt.
- (38) Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:
- Entwicklung des Anlagevermögens
 - Intercompany Salden
 - Umsatzerlöse

- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

- (39) Ausgehend von einer Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.
- (40) Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten der Gesellschaft haben wir u.a. an der körperlichen Bestandsaufnahme der Vorräte (permanente Inventur) beobachtend teilgenommen sowie Bankbestätigungen und Saldenbestätigungen für Forderungen und Verbindlichkeiten eingeholt.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und zugehörige Unterlagen

- (41) Das Rechnungswesen (Finanzbuchführung) sowie die Lohn- und Gehaltsbuchführung werden von der Gesellschaft mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage geführt und über die Programme der DATEV e.G. ausgewertet.
- (42) Das von der Gesellschaft eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsyste (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Abläufe vor.
- (43) Die Bücher der Gesellschaft sind, soweit wir dies durch in berufsbülichem Umfang durchgeführte stichprobenweise Prüfungen feststellen konnten, ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.
- (44) Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

- (45) Die Gesellschaft erfüllt zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer kleinen Gesellschaft i.S.d. § 264a i.V.m. § 267 Abs. 1 HGB. Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, wurde nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt.
- (46) Gemäß § 264a HGB ist die Gesellschaft grundsätzlich verpflichtet, die in den §§ 264 – 330 festgelegten Vorschriften zur Erstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zu beachten. Entsprechend § 264 Abs. 1 HGB wurde von der Gesellschaft kein Lagebericht aufgestellt.

- (47) Durch die Einbeziehung in den Konzernabschluss der NEUMAN & ESSER Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Übach-Palenberg, ist die Gesellschaft gemäß § 264b HGB allerdings von diesen Verpflichtungen befreit.
- (48) Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags werden eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung erstellt, auf die Erstellung eines Anhangs wird dagegen verzichtet.
- (49) Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die deutschen gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.
- (50) Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

- (51) Bei der ARCANUM Energy Systems GmbH & Co. KG liegt zum 31. Dezember 2023 eine buchmäßige Überschuldung (Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil beschränkt haftender Gesellschafter) i.H.v. TEUR 127 vor.
Es besteht Einigkeit darüber, dass die Gesellschaft auch künftig durch die Gesellschafterin NEUMAN & ESSER Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH finanziell so unterstützt wird, dass sie Ihren Verbindlichkeiten nachkommen und ihre Aufgaben innerhalb der NEA GROUP erfüllen kann.
- (52) Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 264 Abs. 2 HGB beachtet wurde und der Jahresabschluss insgesamt, d.h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ergibt - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- (53) Im Übrigen verweisen wir auf die vorstehende analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

F. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 der ARCANUM Energy Systems GmbH & Co. KG, Holzwickede, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B wiedergegeben.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Aachen, den 28. März 2024



VBR GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


(Prof. Dr. S. Mirbach)
Wirtschaftsprüfer


(M. Jacobs)
Wirtschaftsprüfer

Anlagen zum Prüfungsbericht

ARCANUM Energy Systems GmbH & Co. KG
Holzwickede

Amtsgericht Hamm HR A 3340

Bilanz zum 31. Dezember 2023

AKTIVA

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

	EUR	EUR	Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,00	0,00	5.978,00

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	400,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	391.596,00	366.787,00
	<u>391.596,00</u>	<u>367.187,00</u>

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. Fertige Erzeugnisse und Waren

1. Fertige Erzeugnisse und Waren	141.184,31	158.136,86
	<u>141.184,31</u>	<u>158.136,86</u>

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen
3. Sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	659.017,90	448.177,82
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	46.174,31	65.908,70
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>202.394,47</u>	<u>34.991,82</u>

III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	659.017,90	448.177,82
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	46.174,31	65.908,70
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>202.394,47</u>	<u>34.991,82</u>

C. Rechnungsabgrenzungsposten

D. Nicht durch Vermögensinlagen gedeckter Verlustanteil beschränkt haftender Gesellschafter

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	659.017,90	448.177,82
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	46.174,31	65.908,70
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>202.394,47</u>	<u>34.991,82</u>

D. Nicht durch Vermögensinlagen gedeckter Verlustanteil beschränkt haftender Gesellschafter

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	659.017,90	448.177,82
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	46.174,31	65.908,70
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>202.394,47</u>	<u>34.991,82</u>

A. Eigenkapital

I. Kapitalanteile

1. Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter
2. Kapitalanteile der Kommanditisten

1. Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter	41.059,08	37.999,04
2. Kapitalanteile der Kommanditisten	10.000,00	10.000,00
	<u>51.059,08</u>	<u>47.999,04</u>

II. Rücklagen beschränkt haftender Gesellschafter

III. Bilanzverlustkonto beschränkt haftender Gesellschafter

IV. Nicht durch Vermögensinlagen gedeckter Verlustanteil beschränkt haftender Gesellschafter

B. Rückstellungen

1. Sonstige Rückstellungen

1. Sonstige Rückstellungen	177.096,91	230.091,12
	<u>177.096,91</u>	<u>230.091,12</u>

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:
EUR 1.922,19 (i.V. EUR 2.255,17)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:
EUR 247.611,38 (i.V. EUR 167.922,20)
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:
EUR 22.479,35 (i.V. EUR 17.146,61)
4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:
EUR 1.080.757,23 (i.V. EUR 840.937,55)
5. Sonstige Verbindlichkeiten
- davon aus Steuern:
EUR 79.970,23 (i.V. EUR 89.149,53)
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:
EUR 1.877,81 (i.V. EUR 1.823,74)
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:
EUR 108.027,28 (i.V. EUR 107.233,69)

	108.027,28	107.233,69
	<u>108.027,28</u>	<u>107.233,69</u>

	1.460.797,43	1.135.495,22
	<u>1.460.797,43</u>	<u>1.135.495,22</u>

1.678.953,42 1.403.585,38

1.678.953,42 1.403.585,38

ARCANUM Energy Systems GmbH & Co. KG
Holzwickede

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom
1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	6.199.955,37	5.548.262,29	
4. Sonstige betriebliche Erträge	338.902,86	151.356,29	
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.759.447,15	-1.881.003,64	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-432.485,81</u>	<u>-434.030,08</u>	
	-2.191.932,96	-2.315.033,72	
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-2.402.099,36	-1.821.059,97	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-529.563,25</u>	<u>-400.373,70</u>	
	-2.931.662,61	-2.221.433,67	
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-124.528,25</u>	<u>-168.282,80</u>	
	-124.528,25	-168.282,80	
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.106.687,24	-1.326.186,15	
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	747,94	91,50	
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an Gesellschafter: EUR -21.315,48 (i.V. EUR -6.973,98)	-21.591,24	-7.312,34	
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	457,33	
15. Ergebnis nach Steuern	<u>163.203,87</u>	<u>-338.081,27</u>	
16. Sonstige Steuern	-3.824,00	-5.960,25	
17. Jahresüberschuss (Vj. Jahresfehlbetrag)	<u>159.379,87</u>	<u>-344.041,52</u>	
18. Verlustvortrag (Vj. Gewinnvortrag) aus dem Vorjahr	-344.041,52	0,00	
22. Bilanzverlust	<u>-184.661,65</u>	<u>-344.041,52</u>	

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die

ARCANUM Energy Systems GmbH & Co. KG

Holzwickede

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der ARCANUM Energy Systems GmbH & Co. KG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der

Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit dem für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Aachen, den 28. März 2024



VBR GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


(Prof. Dr. S. Mirbach)
Wirtschaftsprüfer


(M. Jacobs)
Wirtschaftsprüfer

Eine Verwendung des obigen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

ARCANUM Energy Systems GmbH & Co. KG
Holzwickede

Anlagenspiegel (§ 284 Abs. 3 HGB)

1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 1.1.2023 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2023 EUR	Stand 1.1.2023 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2023 EUR	Stand 31.12.2023 EUR	Stand 31.12.2022 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizzenzen an solchen Rechten und Werten	141.246,22	0,00	0,00	141.246,22	135.268,22	5.978,00	0,00	141.246,22	0,00	5.978,00
	141.246,22	0,00	0,00	141.246,22	135.268,22	5.978,00	0,00	141.246,22	0,00	5.978,00
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	4.828,42	0,00	4.828,42	0,00	4.428,42	400,00	4.828,42	0,00	0,00	400,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	782.992,71	142.959,25	23.270,03	902.681,93	416.205,71	118.150,25	23.270,03	511.085,93	391.596,00	366.787,00
	787.821,13	142.959,25	28.098,45	902.681,93	420.634,13	118.550,25	28.098,45	511.085,93	391.596,00	367.187,00
	929.067,35	142.959,25	28.098,45	1.043.928,15	555.902,35	124.528,25	28.098,45	652.332,15	391.596,00	373.165,00

Rechtliche Verhältnisse

Firma	ARCANUM Energy Systems GmbH & Co. KG
Rechtsform	Kommanditgesellschaft
Sitz	Holzwickede
Handelsregister-Eintragung	Handelsgericht Hamm Registernummer: HR A 3340
Gesellschaftsvertrag	Es gilt der vollständig neugefasste Gesellschaftsvertrag vom 21. November 2022
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Gegenstand des Unternehmens	Nach § 2 des Gesellschaftsvertrages ist Gegenstand des Unternehmens das Management für Bau und Betrieb konventioneller und erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen sowie korrespondierende Beratungs-, Marketing und Vertriebsdienstleistungen.
Kommanditkapital	Das Festkapital der Gesellschaft beträgt zum 31. Dezember 2023 EUR 10.000,00 und ist voll eingezahlt.
Gesellschafter/-in	Am Festkapital zum 31. Dezember 2023 sind wie folgt beteiligt: Persönlich haftende Gesellschafterin: ARCANUM Energy Systems Verwaltungsgesellschaft mbH ohne Einlage - Anteil 0,00%
	Kommanditistin: NEUMAN & ESSER Verwaltungs- und Beteiligungs-gesellschaft mbH EUR 10.000,00 100,00%

Die Kommanditeinlage ist voll eingebbracht und stellt den Kapitalanteil und die Haftsumme der Kommanditistin dar.

Nach § 3 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages werden für die Gesellschafter ein festes Kapitalanteilskonto, ein Rücklagenkonto, ein Bilanzgewinn-/Bilanzverlustkonto sowie ein Darlehenskonto geführt.

Die Komplementärin erhält vorab alle Auslagen erstattet, die direkt oder indirekt durch die Geschäftsführung für die Gesellschaft veranlasst sind.

Die Komplementärin erhält ferner jährlich vorab eine Haftungsentschädigung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals.

Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz und die Haftungsvergütung sind im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln.

Gewinnverwendung

Die Ergebnisverwendung richtet sich nach § 8 des Gesellschaftsvertrags. Der sich nach Abzug der Auslagenerstattung und der Haftungsvergütung an die Komplementärin sowie einer vorab vorzunehmenden Verzinsung der Rücklagenkonten ergebende restliche Reingewinn steht den Gesellschaftern unmittelbar zu und ist den Darlehenskonten entsprechend den jeweiligen Kapitalanteilen gutzuschreiben. Ein etwaiger Verlust ist auf den Bilanzgewinn-/Bilanzverlustkonten der Gesellschafter entsprechend den jeweiligen Kapitalanteilen zu verbuchen.

Die Gesellschafterversammlung kann einstimmig eine andere Gewinnverteilung beschließen. Sie kann ebenfalls einstimmig beschließen, dass und in welcher Höhe Beträge von den Darlehenskonten auf das Bilanzgewinn-/Bilanzverlustkonto oder Rücklagenkonto umzubuchen sind.

Vorjahresabschluss

In der Gesellschafterversammlung vom 26. April 2023 ist folgendes beschlossen worden:

- 1) Der durch Herrn Wirtschaftsprüfer Hans-Jörg Schreiber und Herrn Wirtschaftsprüfer Moritz Jacobs aus der Sozietät VBR Hündgen Schreiber Wollseiffen und Partner mbB, Aachen, geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wird festgestellt.
- 2) Der Jahresfehlbetrag 2022 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- 3) Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.
- 4) Wir werden zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 gewählt.

Größe der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine kleine Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a HGB i.V.m. § 267 Abs. 1 HGB. Gemäß § 264a HGB ist die Gesellschaft daher verpflichtet, die in den §§ 264 - 330 HGB festgelegten Vorschriften zur Erstellung, Prüfung und Offenlegung von Jahresabschluss und Lagebericht zu beachten.

Durch die Einbeziehung in den Konzernabschluss der NEUMAN & ESSER Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Übach-Palenberg, ist die Gesellschaft gemäß § 264b HGB grundsätzlich von diesen Verpflichtungen befreit. Für Zwecke der Offenlegung nimmt die Gesellschaft die Befreiungsvorschrift des § 264b HGB in Anspruch, da sie in den Konzernabschluss der NEUMAN & ESSER Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH einbezogen wird. Die Befreiung der Gesellschaft wird im Konzernanhang des Mutterunternehmens gemäß § 264b Nr. 3a) HGB angegeben.

Offenlegung	Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 hat die Gesellschaft den Befreiungsvermerk unter Angabe des Mutterunternehmens nach § 264b Nr. 3b) HGB am 27. November 2023 beim Bundesanzeiger zur Offenlegung im Unternehmensregister eingereicht.
Geschäftsführung	Zur Geschäftsführung ist allein die persönlich haftende Gesellschafterin, die ARCANUM Energy Systems Verwaltungsgesellschaft mbH, berechtigt und verpflichtet. Zu Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin waren im Berichtsjahr bestellt: - Frau Dr. Stefanie Kesting
Prokuristen	Prokura wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht erteilt.
Steuerliche Verhältnisse	Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Dortmund-Unna unter der Steuernummer 316/5961/1510 geführt. Mit Schreiben vom 7. Dezember 2022 hat das Finanzamt Dortmund-Unna eine steuerliche Betriebsprüfung für den Zeitraum 2017 bis 2020 angeordnet. Die Prüfung hat am 4. September 2023 begonnen und ist zum Zeitpunkt unserer Prüfung noch nicht beendet. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel sind derzeit keine anhängig. Der Gewerbesteuerbescheid für 2022 der hebeberechtigten Gemeinde liegen noch nicht vor. Die entsprechenden Steuererklärungen für das Jahr 2022 sind erstellt. Die Steuern für das Jahr 2021 wurden abgerechnet. Die letzte Lohnsteuer-Außenprüfung fand in 2022 statt und umfasste den Zeitraum 01. Januar 2019 bis 28. Februar 2022.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibe Fehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt worden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleichermaßen gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruf der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufräge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.
- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen
 - d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslageneratz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslageneratz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

SONDERBEDINGUNGEN

**betreffend die Haftpflicht im Rahmen der für unsere gesamten Tätigkeiten,
ggf. in analoger Anwendung, geltenden Allgemeinen Auftragsbedingungen
für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 01.01.2024**

- (1) An die Stelle der in Nr. 9 Abs. 2 und Abs. 4 der beiliegenden Auftragsbedingungen genannten Beträge von € 4 Mio. tritt einheitlich der Betrag von € 5 Mio. Weiterhin gilt die Haftungsbeschränkung im Sinne der vorgenannten Allgemeinen Auftragsbedingungen bzw. dieser Sonderbedingungen nur für einfache, nicht jedoch für sonstige Fahrlässigkeit.
- (2) Falls nach Auffassung des Auftraggebers das voraussehbare Vertragsrisiko € 5 Mio. nicht unerheblich übersteigt, ist die Gesellschaft auf Verlangen des Auftraggebers bereit, im Rahmen der Möglichkeit einer Höherversicherung bei einem deutschen Berufshaftpflichtversicherer dem Auftraggeber eine höhere Haftungssumme anzubieten; bei Vereinbarung einer höheren Haftungssumme kann sie den Prämienaufwand bei der Bemessung ihrer Vergütung berücksichtigen.
- (3) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, soweit für eine berufliche Leistung, insbesondere bei einer gesetzlichen Prüfung, eine höhere oder niedrigere Haftungssumme gesetzlich bestimmt ist. Hier muss es bei der gesetzlichen Haftungsregelung bleiben. Außerdem bleiben die in Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen genannten Haftungshöchstbeträge unverändert, wenn oder soweit ein Schaden nach den Versicherungsbedingungen unserer beruflichen Haftpflichtversicherung*) ausnahmsweise nicht gedeckt ist.
- (4) Bei Zusammentreffen mehrerer Schadensursachen haftet die Gesellschaft im Rahmen der erhöhten Haftungssumme nur in dem Maße, in dem ein Verschulden ihrerseits oder ihrer Mitarbeiter im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat; dies gilt insbesondere in jedem Falle der gemeinschaftlichen Auftragsdurchführung mit anderen Berufsangehörigen. Wird im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zur Auftragsdurchführung ein Dritter eingeschaltet, so haftet die Gesellschaft nur für ein Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (5) Der Inhalt dieses Schreibens gilt - neben den AAB - auch für künftige Aufträge, die wir im Rahmen unserer Berufstätigkeit übernehmen (insbesondere Prüfungen, Beratungen, Gutachten, Hilfeleistungen in Steuersachen, Treuhandaufgaben).
- (6) Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass das voraussehbare Risiko aus dem Auftragsverhältnis auch höher als € 5 Mio. sein kann; gleichwohl halten wir eine Haftungsbegrenzung auf diese Summe - auch in Anbetracht wirtschaftlich vertretbarer Versicherungsdeckungen - für einen angemessenen Kompromiss.

*) die wir Ihnen auf Anforderung gerne zur Verfügung stellen